

Wahlbekanntmachung

Wahlbekanntmachung und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kreiswahl im Landkreis Osnabrück

Am 13. September 2026 sind im Landkreis Osnabrück in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr die Mitglieder des Kreistages zu wählen. Nach § 16 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) vom 28.01.2014, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.01.2025, wird hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert.

1. Zahl der Vertreterinnen und Vertreter

Es werden 68 Abgeordnete gewählt.

2. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Der Landkreis Osnabrück ist durch Beschluss des Kreistages vom 15. Dezember 2025 in zehn Wahlbereiche mit folgender Abgrenzung eingeteilt:



4. Unterschriften für Wahlvorschläge

Grundsätzlich muss jeder Wahlvorschlag nach § 21 Abs. 9 NKWG für die Kreiswahl in jedem der zehn Wahlbereiche von mindestens 30 Wahlberechtigten des Wahlbereichs unter Beachtung der Maßgaben des § 32 Niedersächsische Kommunalwahlordnung (NKWO), vom 05.07.2006, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29.01.2025, persönlich und handschriftlich unterschrieben sein.

Nach § 21 Abs. 10 NKWG und durch Bekanntmachung der Niedersächsischen Landeswahlleitung vom 23.07.2025 (Nds. MBl. Nr. 372/2025) sind im Landkreis Osnabrück folgende Parteien und Wählergruppen von dieser Verpflichtung befreit:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Alternative für Deutschland - Niedersachsen (AfD Niedersachsen)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Die Linke (Die Linke)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- Unabhängige Wählergemeinschaft für den Landkreis Osnabrück (UWG)
- Christlich Demokratisch für Wallenhorst im Landkreis Osnabrück Wählergruppe (CDW/W)
- Basisdemokratische Partei Deutschland Landesverband Niedersachsen (dieBasis LV Niedersachsen)

5. Wahlanzeige

Außer den in der vorgenannten Bekanntmachung der Niedersächsischen Landeswahlleitung genannten Parteien CDU, SPD, AfD Niedersachsen, GRÜNE und Die Linke können Parteien als Partei nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie ihre Beteiligung an der Wahl bis zum 15.06.2026 bei dem Niedersächsischen Landeswahlleiter, Schiffgraben 12, 30159 Hannover, angezeigt haben (Wahlanzeige gemäß § 22 Abs. 1 NKWG) und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft anerkannt hat. Der Anzeige sind jeweils ein Abdruck der Satzung und des Programms sowie der Nachweis über den satzungsgemäß bestellten Landesvorstand beizufügen (§ 22 Abs. 1 NKWG). Wählergruppen sowie Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber müssen keine Wahlanzeige abgeben.

6. Wahlvorschläge

Wahlvorschläge für die zehn Wahlbereiche der Wahl des Kreistages können nach § 21 NKWG von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von einer Gruppe von Wahlberechtigten (Wählergruppe) oder von einer wahlberechtigten Einzelperson eingereicht werden. Die Wahlvorschläge der Parteien müssen von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan oder dem von ihm bestimmten Bevollmächtigten, die der Wählergruppen von drei ihrer Wahlberechtigten und die der wahlberechtigten Einzelpersonen von diesen selbst unterzeichnet sein. Im Einzelnen wird auf die besonderen Vorschriften über die Einreichung, den Inhalt und die Form der Wahlvorschläge in den §§ 21 ff. NKWG und §§ 31 ff. NKWO ausdrücklich hingewiesen.

7. Einreichungsfrist

Die Wahlvorschläge sind schriftlich und inhaltlich vollständig bis spätestens

Montag, 20. Juli 2026, 18:00 Uhr

beim Landkreis Osnabrück, Referat für Assistenz und Kommunikation, Wahlbüro (Zimmer 2058), Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück, einzureichen. Da es sich um eine **Ausschlussfrist** handelt, wird dringend empfohlen, die Vorschläge **frühzeitig** einzureichen, um etwaige Mängel bis zum Ablauf der Einreichungsfrist beheben zu können.

Wahlbekanntmachung und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Landrätin oder des Landrates im Landkreis Osnabrück

Auf Grundlage des § 45b Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) vom 28.01.2014, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.01.2025, werden hiermit die Rahmen-
daten der Wahl der Landrätin oder des Landrates öffentlich bekannt gemacht sowie zur
Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert.

1. Direktwahl der Landrätin oder des Landrates

Im Landkreis Osnabrück ist eine Landrätin oder ein Landrat zu wählen.

2. Wahltag

Die Wahl findet zusammen mit den allgemeinen Kommunalwahlen am 13. September
2026 in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr statt.

3. Tag der Stichwahl

Im Falle einer erforderlichen Stichwahl findet diese am 27. September 2026, ebenfalls in
der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr statt.

4. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge für die Wahl der Landrätin oder des Landrates sind schriftlich und
inhaltlich vollständig bis spätestens

Montag, 20. Juli 2026, 18:00 Uhr

beim Landkreis Osnabrück, Referat für Assistenz und Kommunikation, Wahlbüro
(Zimmer 2058), Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück, einzureichen. Da es sich um eine
Ausschlussfrist handelt, wird dringend empfohlen, die Vorschläge **frühzeitig**
einzureichen, um etwaige Mängel bis zum Ablauf der Einreichungsfrist beheben zu
können.

5. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Bei der Einreichung der Wahlvorschläge sind die Vorschriften der §§ 21 ff. in Verbindung
mit (i.V.m.) § 45 a und 45 d des NKWG und der §§ 32 ff. der NKWO über Inhalt und Form
der Wahlvorschläge zu beachten.

Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes, von einer
Gruppe von Wahlberechtigten (Wählergruppe) oder von einer wahlberechtigten oder
wählbaren Einzelperson eingereicht werden.

Jeder Wahlvorschlag für die Wahl der Landrätin oder des Landrates darf nur eine
Bewerberin oder einen Bewerber enthalten, die oder der nach § 80 Abs. 4
Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) wählbar ist.

Der Wahlvorschlag muss enthalten:

- Wahlgebiet (Landkreis Osnabrück)
- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geschlecht, Geburtsdatum,
Geburtsort, Wohnanschrift (Wohnort und Wohnung) der Bewerberin oder des
Bewerbers
- Namen der Partei bzw. Kennwort der Wählergruppe und die gegebenenfalls
verwendete Kurzbezeichnung
- Vertrauensperson(en) des Wahlvorschlages mit Vor- und Familienname(n),
Anschrift und telefonische Erreichbarkeit

Es empfiehlt sich, für die Wahlvorschläge amtliche Vordrucke zu verwenden, die von der
Kreiswahlleitung auf Anforderung kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

6. Unterschriften für Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet des Landkreises Osnabrück zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder bei Einzelwahlvorschlägen von der wahlberechtigten Einzelperson bzw. bei einem Wahlvorschlag einer nicht wahlberechtigten, aber wählbaren Einzelperson von dieser selbst unterschrieben sein. Jeder Wahlvorschlag muss außerdem von mindestens 340 Wahlberechtigten aus dem Landkreis Osnabrück persönlich und handschriftlich unterschrieben sein (§ 45 d Abs. 3 Sätze 1, 2 NKWG). Die Unterschriften der Wahlberechtigten (sog. Unterstützungsunterschriften) sind gemäß § 32 Abs. 2 NKWO auf einem amtlichen Formblatt zu erbringen, das ausschließlich bei der Kreiswahlleitung angefordert werden kann und von dieser kostenfrei ausgehändigt wird. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf erst dann durch Unterschriften unterstützt werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber aufgestellt worden ist (§ 32 Abs. 4 NKWO). Eine wahlberechtigte Person darf für jede Direktwahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Wohnortgemeinde hat die Wahlberechtigung jeweils zu bestätigen. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Hat jemand für eine Direktwahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Wohnortgemeinde nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind (§ 45 d Abs. 3 Satz 5 NKWG).

Von der Beibringung dieser Unterstützungsunterschriften sind gemäß § 45 d Abs. 4 i.V.m. § 21 Abs. 10 NKWG folgende Parteien und Wählergruppen befreit:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Alternative für Deutschland - Niedersachsen (AfD Niedersachsen)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Die Linke (Die Linke)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- Unabhängige Wählergemeinschaft für den Landkreis Osnabrück (UWG)
- Christlich Demokratisch für Wallenhorst im Landkreis Osnabrück Wählergruppe (CDW/W)
- Basisdemokratische Partei Deutschland Landesverband Niedersachsen (dieBasis LV Niedersachsen)

Die oder der bisherige Amtsinhaber/-in ist ebenfalls von der Beibringung der Unterstützungsunterschriften befreit.

7. Wahlanzeige

Parteien, die einen Wahlvorschlag einreichen wollen, werden auf das Erfordernis der Wahlanzeige (§ 22 Abs. 1 NKWG) hingewiesen. Die Wahlanzeige ist bis zum 15.06.2026 bei dem Niedersächsischen Landeswahlleiter, Schiffgraben 12, 30159 Hannover einzureichen. Der Anzeige sind jeweils ein Abdruck der Satzung und des Programms sowie der Nachweis über den satzungsgemäß bestellten Landesvorstand beizufügen (§ 22 Abs. 1 NKWG). Parteien, die bereits im Deutschen Bundestag oder im Niedersächsischen Landtag vertreten sind, müssen ihre Beteiligung an der Wahl nicht anzeigen. Konkret trifft dies auf die Parteien CDU, SPD, AfD Niedersachsen, GRÜNE und Die Linke zu, sodass diese von der Anzeigepflicht ausgenommen sind. Auch Wählergruppen sowie Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber müssen keine Wahlanzeige abgeben.